

Juristische Fragen

Staatsanwalt Florian Steinberg, Justizministerium

Was ist bei einer Antragstellung zur Anwendung von §459f StPO zu beachten?

In der Strafprozessordnung ist geregelt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt, auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde, also der Staatsanwaltschaft, vollstreckt wird. Die Geschäfte sind auf den Rechtspfleger übertragen. Das Gesetz schreibt hierbei eine förmliche Anordnung vor, da die Vollstreckungsbehörde in jedem Fall zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vorliegt.

§ 459f StPO sieht eine **Härteklausele** vor, wonach die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise unterbleibt, wenn sie für den Verurteilten unbillig hart wäre.

Die Entscheidung trifft nicht die Vollstreckungsbehörde, sondern das **Gericht** (das die Geldstrafe verhängt hat) auf Antrag oder von Amts wegen.

Die **Vollstreckungsbehörde** soll eine gerichtliche Entscheidung anregen, wenn sie die Voraussetzungen dafür für gegeben erachtet. Die Anregung kann auch der Rechtspfleger geben. Dass bereits mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe begonnen worden ist, steht der Anordnung nach § 459f StPO nicht entgegen.

Wann liegt eine unbillige Härte vor?

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die regelmäßige Folge der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, so dass - selbst unverschuldete - Zahlungsfähigkeit allein noch keine unbillige Härte begründet.

Hinzutreten muss die Erwartung, dass der Verurteilte auch bei äußerster Anstrengung seiner Kräfte nicht in der Lage sein wird, sich die Mittel für eine wenigstens ratenweise Abzahlung der Geldstrafe zu beschaffen. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe muss eine außerhalb des Strafzwecks liegende zusätzliche Härte bedeuten.

Voraussetzung einer Anordnung nach § 459f StPO ist, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Verurteilten mit einer unbilligen, d.h. geradezu ungerechten und damit nicht zumutbaren Härte verbunden wäre, und dass auf Grund günstiger Täterprognose von einer Strafzweckerreichung bereits durch die bloße Verurteilung ausgegangen werden kann.

Bsp.: Wenn der Verurteilte deshalb einen Therapieantritt verschieben oder gar nicht wahrnehmen kann.

Ferner muss eine günstige Prognose die Annahme rechtfertigen, dass die Strafwirkung bereits durch die bloße Verurteilung zu der Geldstrafe eingetreten ist.

Die Anordnung nach § 459f StPO bewirkt lediglich den Aufschub der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, nicht ihren Erlass. Das Gericht kann sie daher widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, wenn sich z.B. die wirtschaftliche Situation des Verurteilten so gebessert hat, dass die Geldstrafe jetzt nur noch infolge Verschuldens des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

Die Beitreibung der Geldstrafe kann dann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist versucht werden, ohne dass es des Widerrufs der Anordnung bedürfte (vgl. § 49 Abs. 2 S. 2 StVollstrO). D.h. ein Vorgehen nach § 459f StPO hemmt oder unterbricht die Verjährung grundsätzlich nicht.

Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabs von 4 auf 3 Stunden

In § 7 der Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit ist geregelt, dass die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch 4 Stunden freie Arbeit abgewendet wird.

In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf 3 Stunden herabsetzen.

Im Falle der Auswahl einer Beschäftigungsstelle durch die Vermittlungsstelle hat diese die Vollstreckungsbehörde unverzüglich schriftlich über Umstände, die einen Ausnahmefall begründen können, zu informieren.

In der Verordnungen der anderen Bundesländer finden sich gleichlautende oder ähnliche Formulierungen:

Beispiel Hamburg:

„In Härtefällen wird die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung von drei Stunden gemeinnütziger Arbeit abgewendet. Ein Härtefall liegt in der Regel vor, wenn die verurteilte Person nachweislich

- a) als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist,
- b) nach begründetem ärztlichem Attest und gegebenenfalls ergänzenden Unterlagen durch Krankheit - einschließlich des Missbrauchs von Alkohol oder Drogen - auf nicht absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist,
- c) die Arbeitsleistung zur Nachtzeit im Sinne des § 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung erbringt,
- d) mindestens im Umfang von 30 Wochenstunden erwerbstätig ist oder sich in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden befindet und dabei - ohne Berücksichtigung von Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit - keine höheren Einnahmen erreicht, als sie der Regelleistung und gegebenenfalls einem Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches entsprechen,
- e) ausweislich der Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers oder einer anderen Behörde mindestens ein Kind allein erzieht, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Beispiel Hessen:

„Hat die verurteilte Person die Hälfte der Zahl der Tagessätze unverzüglich und ohne jede Beanstandung durch gemeinnützige Arbeit getilgt, so kann die Vollstreckungsbehörde, insbesondere bei lang andauernden Arbeitsverhältnissen, anordnen, dass bei der zweiten Hälfte die Anzahl der Stunden zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe auf bis zu drei Stunden herabgesetzt wird.“

Beispiel Sachsen:

„Ein Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn der Verurteilte nachweislich als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist, nach begründetem ärztlichem Attest und gegebenenfalls vorhandenen ergänzenden Unterlagen durch Krankheit, einschließlich des Missbrauchs von Suchtmitteln, auf nicht absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist, mindestens im Umfang von 30 Wochenstunden erwerbstätig ist oder sich in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden befindet und dabei, ohne Berücksichtigung von Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit, keine höheren

Einnahmen erreicht, als sie der Regelleistung und gegebenenfalls einem Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entsprechen, ausweislich der Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers oder einer anderen Behörde mindestens ein Kind allein erzieht, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder an einer mindestens vier Wochen dauernden und 120 Stunden umfassenden Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme teilnimmt und unmittelbar im Anschluss an diese Maßnahme die Beschäftigung in einer geeigneten Einsatzstelle zur Ableistung von Arbeit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erfolgt.“

Bei der Frage wann und ob die Vermittlungsstellen hier tätig werden sollen, kann man sich an diesen Punkten orientieren, wobei die Praxis der Strafverfolgungsbehörden nicht vernachlässigt werden darf und auch zu berücksichtigen ist, dass Baden-Württemberg mit 4 Stunden bereits unter dem Durchschnitt der anderen Länder liegt.